

Erläuterungen zu Zivilklage/Schlichtungsgesuch

Der Streit muss in wenigen Sätzen oder Stichworten umschrieben werden. Der/die Kläger/in soll angeben, um was für eine Forderung es sich handelt (z.B. Kaufpreis für Kühlschrank). Eine Begründung ist möglich, aber nicht erforderlich.

Das Gesuch kann in Papierform oder elektronisch eingereicht werden.

Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für den Friedensrichter und für jede Gegenpartei einzureichen.

Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO). Die Einreichung mittels gewöhnlicher E-Mail ist nicht zulässig.

Der/die Kläger/in hat das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen - sofern nicht vertreten - sonst hat der Vertreter bzw. die Vertreterin das Gesuch zu unterschreiben und sich durch eine Vollmacht auszuweisen.

Ist der/die Kläger/in eine juristische Person, hat die gemäss Handelsregister zeichnungsbe-rechtigte oder durch Vollmacht bevollmächtigte Person das Gesuch zu unterschreiben. Ein neuer Handelsregisterauszug oder/und Vollmacht sind beizulegen.